

# Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten



Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin

An alle  
Tarifbeschäftigten  
des Amtsgerichts Tiergarten

Bearbeiter/in: Frau Gehler  
Vermittlung: (030) 9014 – 0  
Durchwahl: (030) 9014 – 3142  
Fax: (030) 9014 – 2060  
E-Mail: [verwaltung@ag-tg.berlin.de](mailto:verwaltung@ag-tg.berlin.de)

Geschäftszeichen:  
2000 – A 4 AG TG

Ihr Zeichen:

Datum:  
21. Februar 2023

## Regelungen des Verfahrens bei Krankmeldungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

hier: Anzeige der Arbeitsunfähigkeit

### I. In Kürze

#### A. Wie und wo melde ich mich krank?

Wenn Sie krank sind, müssen Sie sich frühestmöglich bei den aus der Anlage 1 ersichtlichen zuständigen Stellen melden (vgl. II. und V.).

Dabei müssen Sie mitteilen, wie lange Sie voraussichtlich krank sein werden. Auch eine eventuelle Verlängerung des Zeitraums muss gemeldet werden.

#### B. Wann brauche ich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung?

Wenn Sie länger als drei Kalendertage krank sind, müssen Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigen lassen (vgl. III.). Wochenenden und Feiertage gelten hierbei als Krankheitstage.

#### C. Was hat sich am 1. Januar 2023 geändert?

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten keine Papierarbeitsunfähigkeitsbescheinigung (vgl. III.A). Stattdessen übermittelt die Arztpraxis der zuständigen Krankenkasse eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die vom Arbeitgeber online abgerufen werden muss.

### II. Erkrankungsanzeige

Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung ist dem Arbeitgeber unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern.

Das bedeutet, der Arbeitgeber muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis

**08.00 Uhr**

des ersten Krankheitstages unterrichtet werden.

Ist die Ursache für die Arbeitsunfähigkeit **ein Unfall** (sowohl Arbeits-, Wege- als auch Privatunfall) **ist dies ausdrücklich** bei der Krankmeldung **anzugeben** und unter Umständen wie aus der Anlage 2 ersichtlich zu verfahren.

Die Erkrankungsanzeige hat mündlich bzw. fernmündlich und grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Sind Sie nicht in der Lage, dieser Verpflichtung selbst nachzukommen, so ist die Benachrichtigung des Arbeitgebers durch eine zuverlässige Person Ihres Vertrauens sicherzustellen.

Wer bei der Erkrankungsanzeige noch keine konkrete Aussage über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung machen kann und sich zunächst nur für einen Tag krankmeldet, ist verpflichtet, auch für jeden weiteren Fehltag - unter Einhaltung der oben vorgegebenen Zeit - das Fortbestehen der Erkrankung anzuzeigen.

### **III. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

Jede Erkrankung ist ab dem vierten Kalendertag durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn durch die Erkrankung nur zwei Arbeitstage betroffen sind (z.B. Erkrankung von Freitag bis Montag einschließlich) oder wenn eine Einteilung zu Not- und Bereitschaftsdiensten am Wochenende besteht.

In begründeten Fällen (z.B. bei häufigen Kurzerkrankungen) kann bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen und spätestens an dem auf den dritten Kalendertag der Dienstantritt folgenden allgemeinen Arbeitstag bei der u.a. Stelle vorliegen.

**Die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst bei Dienstantritt ist nicht zulässig; es sei denn, die Arbeitsaufnahme erfolgt nach einer Arbeitsunfähigkeit von bis zu drei Tagen.**

## **A. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**

(nur für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Kassenärzten  
und über Bescheinigungen über stationäre Krankenhausaufenthalte)

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, übermittelt Ihre Arztpraxis die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich nur noch elektronisch an Ihre Krankenkasse. Sie erhalten nach wie vor eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen. Bitte verwahren Sie sie sorgfältig auf, um im Falle von technischen oder sonstigen Störungen jederzeit den Nachweis über das Bestehen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit erbringen zu können.

Die Daten der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, insbesondere

- für welchen Zeitraum die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde,
- ob der Arzt/die Ärztin die Daten elektronisch übermittelt bzw. ob ausnahmsweise eine Bescheinigung in Papierform ausgestellt wurde und
- wann die Bescheinigung ausgestellt wurde,

haben Sie unverzüglich und vollständig (V.) mitzuteilen.

Die Informationen sind zwingend für den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse notwendig.

## **B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform**

Wird Ihnen auch nach dem 1. Januar 2023 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt, so ist diese spätestens an dem auf den dritten Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Das gilt insbesondere, wenn der feststellende Arzt / die feststellende Ärztin nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt (z.B. Behandlung mit Selbstzahlung in einer reinen Privatpraxis).

Bescheinigungen in Papierform sind ausschließlich an den

Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten  
zu Händen der Geschäftsleitung / Zimmer A 230  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

zu übersenden oder im vorgenannten Zimmer abzugeben.

### **C. Fortdauer einer Erkrankung**

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung ursprünglich angegeben, sind Sie verpflichtet, auch die Fortdauer der Erkrankung unverzüglich anzuzeigen (vgl. II.).

Informationen über die Fortdauer der Erkrankung sind ebenfalls spätestens an dem auf das Ende der (Erst-)Erkrankung folgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen (vgl. III.A.).

Ärztliche Bescheinigungen in Papierform über die Fortdauer der Erkrankung (Folgebescheinigung) sind ebenfalls spätestens an dem auf das Ende der (Erst-)Erkrankung folgenden Arbeitstag dem Arbeitgeber schnellstmöglich einzureichen (vgl. III.B.).

### **D. Erkrankung im Erholungsurlaub**

Eine Erkrankung im Erholungsurlaub kann nur dann auf den Urlaub angerechnet werden, wenn sie bis 9:00 Uhr (MEZ) des jeweiligen Tages mit der objektiv schnellstmöglichen Übermittlungsart (in der Regel telefonisch) dem Arbeitgeber angezeigt **und** die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

Halten Sie sich zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, gilt das Vorgenannte entsprechend.

Sind Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, haben Sie darüber hinaus die Verpflichtung, auch der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Eventuell entstehende Kosten, auch für unter Umständen erforderliche Übersetzungen, gehen grundsätzlich zu Ihren Lasten.

Da mit einer Arbeitsunfähigkeit in der Regel auch eine Reiseunfähigkeit verbunden ist, bedarf es der vorherigen Unterrichtung des Arbeitgebers, wenn beabsichtigt ist, während der Dauer der Erkrankung den Wohnort zu verlassen. Diese Anzeige muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine etwa erforderliche vertrauensärztliche Untersuchung vor der Reise möglich ist.

## **IV. Ende der Arbeitsunfähigkeit**

Aus organisatorischen Gründen ist es ebenfalls erforderlich, das Ende einer Arbeitsunfähigkeit anzukündigen. Die Meldung hat spätestens am letzten Werktag der bestehenden Erkrankung bei den zuständigen Stellen (Anlage 1) zu erfolgen.

## V. Zuständigkeiten

Für die Entgegennahme von Erkrankungsanzeigen und der Informationen zu elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind ausschließlich die aus der Anlage 1 ersichtlichen Stellen zuständig. Sind diese nicht erreichbar, ist die Erkrankung unmittelbar der Geschäftsleitung anzuzeigen. Von den zuständigen Stellen werden die Informationen zu elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen unverzüglich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Arbeitshilfe (Anlage 3) an die Personalstelle übersandt.

Wenn Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nicht den von mir bestimmten Stellen, sondern Dritten (z.B. Teammitgliedern) anzeigen, kommen Sie der Ihnen obliegenden **Anzeigepflicht** nicht nach und gelten als nicht entschuldigt.

Unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Verlust des entsprechenden Entgelts. Daneben sind arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich, weil eine schuldhaft Verletzung der der Dienstkraft obliegenden Verpflichtung, ihre Arbeitsunfähigkeit bzw. deren Fortdauer über den ursprünglich angenommenen Termin hinaus dem Arbeitgeber anzuzeigen, eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten darstellt. Das Gleiche gilt entsprechend für Verstöße gegen eine bestehende **Nachweispflicht**, insbesondere wenn Sie die notwendigen Informationen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht übermitteln (vgl. III.A.).

## VI. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft. Meine Bezugsverfügung vom 28. November 2019 ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten.

Borgas